

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Landrat



Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Straßenverkehr -

Allgemeinverfügung

zur Fahrwegbestimmung bei Beförderung bestimmter Güter nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE auf Straßen im Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der gültigen Fassung wird hiermit der Fahrweg im Landkreis Hersfeld-Rotenburg für die Beförderung der unter Nr. 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die unter die Verpackungsgruppe I oder II fallen und die in der Anlage 1 Nr. 4 zur GGVSE genannt sind, nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE.

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie

- außerhalb geschlossener Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen und Landesstraßen.
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO) die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

2.3. Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Verkehrsverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen. Ein aktuelles Verzeichnis der Strecken, die mit den genannten Zeichen gesperrt sind, wird auf Anforderung zugesandt.

2.4. Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen. Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE die Autobahnen zu befahren..

Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder

- nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen
- Landesstraßen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und dann zu benutzen ist.

Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die jeweils ranghöchste Straße so weit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/ Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges (Fahrauftrag)

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben (Fahrauftrag oder Fahrwegbeschreibung).

4.2. Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.
Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden.

4.3. Abweichung aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.4. Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat dem Fahrer das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen.
Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg nach Nummer 2.4. befindet.

5. Pflichten

5.1. Übergabe- und Einweisungspflicht

Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird.

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung und der Fahrwegbeschreibung vor der ersten Beförderung einzuweisen. Über die Einweisung sind Aufzeichnungen zu führen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen.

5.2. Mitführungs- und Einhaltungspflicht

Der Fahrzeugführer muss die Fahrwegbestimmung beachten.
Er muss den Bescheid über die Fahrwegbestimmung (Allgemeinverfügung) und die Fahrwegbeschreibung (Fahrauftrag) während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

5.3. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1. bis 4.4. und 5.1. sind vom Beförderer mindestens ein Jahr aufzubewahren.

6. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggfs. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4.) anzufahren.

7. Hinweis auf Bußgeldvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Fahrwegbestimmung nach den Vorschriften des § 10 Nr. 1 bis 4 GGVSE jeweils in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) bußgeldbewehrt sind.

8. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2008.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, Widerspruch eingelegt werden.

Bad Hersfeld, 05.12.2005

Der Landrat
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Dr. Karl-Ernst Schmidt